

An die Bildungs- und Maßnahmeträger in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag haben wir uns an Sie gewandt, um Ihnen einen ersten Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen Coronavirus und den Folgen bezüglich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu geben. Die Kommunikation möchten wir fortsetzen.

Informationen zum Umgang mit Maßnahmen:

Unterbrochene und neu startende Maßnahmen ab April 2020 können weiter umgesetzt und finanziert werden, sofern Sie die Möglichkeit zur Umstellung auf alternative Lernmethoden wie beispielsweise E-Learning nutzen. Kurzfristig wird unter www.arbeitsagentur.de eine FAQ veröffentlicht, die weitere detaillierte Verfahrenshinweise dazu enthalten wird. Eine solche Umstellung ist aus unserer Sicht der primäre Weg für Maßnahmen, bei denen das sinnvoll möglich ist.

Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz:

Monatliche Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz können beantragt werden, sofern Sie zum **Stichtag 16.03.2020** eine durch eine Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter geförderte Maßnahme durchgeführt haben. Bei Gutscheinmaßnahmen muss sich zum Stichtag mindestens eine teilnehmende Person in einer zugelassenen Maßnahme befunden haben.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie erklären, Ihre Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus geeignet sind. Die Höhe des monatlichen Zuschusses beträgt höchstens 75% des Monatsdurchschnitts, den Sie im Zeitraum 01.03.2019-29.02.2020 erhalten haben.

Auf die Höhe des Zuschusses werden vorrangige Leistungen angerechnet (z.B. Maßnahmekosten für Maßnahmen über alternative Lernformen, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld oder Transferleistungen). Laut [Informationsseite des Bundesarbeitsministeriums](#) wird erwartet, dass vorrangige Leistungen in Anspruch genommen werden.

Schnellstmöglich werden auf der Seite www.arbeitsagentur.de alle Informationen und benötigten Unterlagen für Sie veröffentlicht. **Bitte stellen Sie konkrete Anträge zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erst, nachdem auf www.arbeitsagentur.de Näheres abgestellt ist.**

Informationen zum Kurzarbeitergeld:

Durch das Coronavirus und den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.20 in der Fassung der Fortschreibung vom 17.03.20 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen kann auch bei Ihnen als Bildungs- und Maßnahmeträger ein Arbeitsausfall entstehen, für den unter weiteren Voraussetzungen **Kurzarbeitergeld** beantragt werden kann. Im Internet sind die wichtigsten Punkte zum Kurzarbeitergeld zusammengefasst, so dass Sie sich einen ersten Überblick darüber verschaffen können: [Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Dem Merkblatt „Kurzarbeitergeld“ können Sie alle wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen sowie dem Verfahren bei Kurzarbeit entnehmen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

In zwei Youtube-Videos werden die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld sowie die einzelnen Verfahrensschritte anschaulich erläutert:

Voraussetzungen: <https://www.youtube.com/watch?v=GZnn1Ra1Jxs>

Verfahren: <https://www.youtube.com/watch?v=gRopyp-PEUI>

Den Arbeitsausfall zeigen Sie bitte spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit in Ihrem Betrieb beginnt, schriftlich bei Ihrer Agentur für Arbeit an. Füllen Sie dazu das beigefügte Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ aus und senden dieses postalisch an Ihre Agentur für Arbeit vor Ort:

Über die Dienststellensuche erfahren Sie, welche Agentur für Arbeit für Sie zuständig ist: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Ihre Anzeige wird dort schnellstmöglich bearbeitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie einen Anerkennungsbescheid, aus welchem der Zeitraum, für den grundsätzlich Kurzarbeitergeld anerkannt wird, hervorgeht.

Wir möchten Ihnen im Laufe der kommenden Woche Telefonkonferenzen anbieten, um Fragestellungen im Kontext Kurzarbeitergeld ansprechen und klären zu können. Sofern Sie hiervon Gebrauch machen möchten senden Sie bitte eine E-Mail mit nachfolgend aufgeführten Angaben an das Postfach Nordrhein-Westfalen.KUG@arbeitsagentur.de [a) Betreffzeile: „Informationsbedarf zum KUG“, b) Name des Bildungsträgers einschl. Standortangabe, c) Name/n der teilnehmenden Person/en einschließlich persönlicher E-Mailadresse/n]. Weitere Informationen hinsichtlich Tag und Uhrzeit sowie Format der Veranstaltungen (Telefonkonferenz oder via Skype) gehen Ihnen zeitnah mit gesonderter Mail zu.

Bitte haben Sie auch weiterhin Verständnis dafür, dass noch nicht alle Prozesse abschließend ausdifferenziert sind. Gerne halten wir Sie dazu auf dem Laufenden. Vielen Dank für Ihre Geduld.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund

Torsten Withake

Vorsitzender der Geschäftsführung

Telefon: [0211 4306-511](tel:02114306511)

Telefax: [0211 4306-404](tel:02114306404)

E-Mail: Torsten.Withake@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Josef-Gockeln-Str. 7

40474 Düsseldorf